Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!

Biologische Vielfalt
Das Bundesprogramm



BAYERN

Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen

KULAP-Maßnahme I80, Förderperiode 2026–2030

Stand: November 2025

Im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) kann die **Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen** gefördert werden. **Förderhöhe: 380 € je Ar** erneuerter Hecke bzw. Feldgehölz (entspricht 3,80 €/m²).

Autorin: Carolin Colombo



Fachgerecht gepflegte Hecken sind ökologisch wertvoll und bieten Deckung für das Rebhuhn (Foto: I+E Pola).

Was bedeutet „Erneuerung“?

Der Begriff **„Erneuerung“** wird im Sinne der **Erneuerung der ökologischen Funktionsfähigkeit** verwendet. Diese Erneuerung wird grundsätzlich durch einen **abschnittsweise durchgeführten Verjüngungsschnitt** erreicht. Hecken und Feldgehölze im Sinne der Förderung sind mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Strukturelemente. Solche Landschaftsbestandteile sind nach Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden (siehe Merkblatt zur KULAP-Maßnahme I180).

Die fachgerechte Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist **für Offenlandarten wie das Rebhuhn** sehr wichtig. Artenreiche, aus gebietseigenen Sträuchern bestehende Niederhecken mit maximal zwei Metern Höhe sind ideal: Sie bieten Deckung und im Gegensatz zu höheren Sträuchern oder Bäumen keine hohen Ansitzwarten für Greifvögel, die sonst Nester, Jungvögel oder auch erwachsene Tiere leicht entdecken und erbeuten können.

Vorgaben:

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die mindestens 3 ha förderfähige Fläche einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften
- Gartenbau und Sonderkulturbetriebe (auch unter 3ha förderfähiger Fläche, für weitere Details siehe **Merkblatt I 80**) sowie Weinbaubetriebe, die in Weinbaukartei erfasst sind
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände sowie Naturparke
- Alm- und Weidegenossenschaften

Hinweis: Antragsteller, die keine landwirtschaftlichen Primärproduzenten sind (dies kann z. B. bei Landschaftspflegeverbänden der Fall sein), können nur im Rahmen der geltenden De-minimis-Grenzen der Verordnung (EU) 2023/2831 gefördert werden.

Näheres hierzu siehe im **Merkblatt zur Verordnung (EU) 2023/2831** der Kommission – De-minimis-Beihilfen Gewerbe

Ist der Antragsstellende nicht selbst Eigentümer oder Pächter der Antragsfläche muss er eine schriftliche Berechtigung zur Heckenerneuerung vorlegen, die den Zeitraum von fünf Jahren umfasst.

Lage: Die beantragten Hecken oder Feldgehölze befinden sich in Bayern und liegen an oder in einem landwirtschaftlich genutztem bzw. nutzbaren Feldstück.

Flächengröße: Die Mindestfläche beträgt 0,01 ha (1 a); bei Feldgehölzen ist eine maximale Fläche von 0,2 ha (20 a) förderfähig.

Zeitraum der Arbeiten: Die Erneuerungsarbeiten dürfen ausschließlich im Zeitraum vom **1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar** durchgeführt werden.

Abschnittsweise Erneuerung: Die Erneuerung hat abschnittsweise zu erfolgen. Bezogen auf die Gesamtfläche sollen dabei in einem Pflegejahr maximal ein Drittel der Gesamtfläche erneuert werden. Hecken, die von Durchlässen (z. B. Einfahrten) bis zu 5 m Breite unterbrochen sind, müssen nicht in Einzelabschnitte mit jeweils eigenem Pflegekonzept unterteilt werden. In solchen Fällen können die Abschnitte unter Angabe der Gesamtfläche als eine Hecke betrachtet werden.

Erhaltungszeitraum: Die erneuerte Hecke ist nach Abschluss der letzten Erneuerungsperiode für weitere fünf Jahre zu erhalten.

Ausschlusskriterien: Von der Förderung ausgeschlossen sind Hecken oder Feldgehölze, bei denen die Erneuerung bereits begonnen wurde, Baumhecken, in denen überwiegend Bäume aufgewachsen sind, Hecken in unmittelbarer Nähe zu einem Wald bzw. Waldrand, verbuschte Waldränder sowie Hecken mit naturschutzfachlichen Pflegeauflagen, die mit den I80-Maßnahmen kollidieren. Die Hecke oder das Feldgehölz darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wie z. B. durch eine erwerbsmäßige Haselnussgewinnung.

Erneuerungskonzept: Für die Maßnahme ist ein Erneuerungskonzept durch einen zertifizierten Konzepterstellers erforderlich. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) bietet eine **Umkreissuche zur Suche eines Konzepterstellers** an. Die Kosten für die Konzepterstellung sind förderfähig. Das Konzept muss die Erneuerungsbedürftigkeit feststellen und die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Umsetzungszeitraums darstellen.

Auswahl der Förderanträge: Auf Grundlage des Erneuerungskonzepts wird eine Punktzahl ermittelt, dabei entscheiden unter anderem Lage und Länge der Hecke oder des Feldgehölzes über die Punktehöhe. Die Bewilligung und Förderung erfolgt entsprechend der festgelegten Auswahlkriterien. Aufgrund des begrenzten Fördermittelvolumens führt daher nicht jeder Antrag bzw. jedes Erneuerungskonzept zu einer Bewilligung.

Beginn der Maßnahme: Mit der Erneuerung darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen werden

Kennzeichnung der Pflegeabschnitte: Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) empfiehlt, die vorgesehenen Pflege- bzw. Erneuerungsabschnitte bereits vor Beginn der Arbeiten im Gelände eindeutig zu kennzeichnen.

Optimierung für Rebhühner und andere Bodenbrüter

Besonders wichtig ist die geeignete Lage:

- **Offene Lage:** Die Hecke sollte einen ausreichenden Abstand zum Wald (mindestens 100 m) aufweisen und nicht unmittelbar unter oder neben größeren Bäumen liegen, die Greifvögeln als Ansitz dienen können. Eine offene Lage mit guter Übersicht ist zu bevorzugen; Kuppenlagen sind beispielsweise besser geeignet als tief eingeschnittene Tallagen.
- **Keine Bäume:** Die rebhuhnfreundliche Hecke sollte möglichst keine Bäume aufweisen, damit Greifvögel und Krähen keine hohen Ansitzwarten haben, von denen sie die angrenzende Landschaft weit überblicken könnten. Bäume verschatten außerdem die bodennahen Bereiche der Hecke und verhindern ausreichend dichtes, bodennahes Strauchwerk als Deckung für Rebhühner. Die optimale Hecke für Rebhühner ist nur 2 Meter hoch.

Rebhuhngerechte Bearbeitung:

- **Abschnittsweise Erneuerung:** Die Hecke sollte abschnittsweise bearbeitet werden, sodass stets ausreichend Deckungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Dabei ist insbesondere auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung dichter, bodennaher Strauchstrukturen zu achten.
- **Vielfältige Alters- und Entwicklungsstadien:** Durch eine abschnittsweise Bearbeitung sollten unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien innerhalb der Hecke geschaffen bzw. erhalten werden. Junge Heckenabschnitte sind für Rebhühner optimal und sollten einen großen Teil der Hecke einnehmen. Davon profitieren auch weitere Offenlandarten.
- **Breite, strukturreiche Heckensäume:** Breite und strukturreiche Säume entlang der Hecke sollten erhalten bzw. entwickelt werden, beispielsweise durch angrenzende Blüh- oder Brachflächen.
- **Vernetzung von Lebensräumen:** Die Hecke sollte als wichtiges Vernetzungselement zwischen verschiedenen Lebensräumen betrachtet und entsprechend in die Landschaftsstruktur eingebunden werden.

Prämie

- **Förderhöhe:** 380 € je Ar erneuerter Hecke bzw. Feldgehölz (entspricht 3,80 €/m²).
- **Einmalige Förderung:** Die Förderung wird einmalig je förderfähiger Fläche gewährt.
- **Umfang der Förderung:** Die Förderung umfasst sowohl den Pflege- bzw. Erneuerungsaufwand als auch die Kosten für die Erstellung des Erneuerungskonzepts.

Fazit

Die KULAP-Maßnahme I80 ist grundsätzlich sehr gut mit einer rebhuhngerechten Heckenpflege vereinbar. Wer mit Hecken gezielt Lebensraum für Rebhühner schaffen möchte, sollte insbesondere auf eine **abschnittsweise Verjüngung, ausreichend dichten bodennahen Bewuchs, strukturreiche Säume und die Vernetzung mit angrenzenden geeigneten Lebensräumen** achten. Bäume in der Hecke erhöhen das Prädationsrisiko.

Entscheidend ist dabei nicht die Hecke allein, sondern das **gesamte Landschaftsmosaik** aus Hecken, Brachen, Blühflächen und offenen Ackerstrukturen. Die Hecke übernimmt vor allem eine Funktion als **Deckungs- und Vernetzungselement** und sollte entsprechend in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

Quellen/Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:
https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern/index.html

Merkblatt zu I80:
https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_klima_hecken.pdf

Merkblatt De-Minimis:
https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_de_minimis_beihilfen_gewerbe.pdf

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Mit Umkreissuche für Konzeptersteller:
https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/197653/index.php

Die Autorin

Carolin Colombo ist Biologin und Jagdscheininhaberin. Seit 2023 ist sie als Projektkoordinatorin im Verbundprojekt „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“ für das Teilgebiet „Gäuboden im Landkreis Straubing-Bogen“ beim Landschaftspflegeverband Straubing-Bogen e. V. angestellt.

Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!

Biologische Vielfalt
Das Bundesprogramm

Ein Projekt von

Deutscher Verband für Landschaftspflege

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

DDA Dachverband Deutscher Avifaunisten

FÖRDERVEREIN GROSSTRAPPENSCHUTZ e.V.

HGON

Wetteraukreis gold. richtig.

LPV Landschaftspflegeverband Kreis Groß-Gerau e.V.

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND Straubing-Bogen

PROJEKTKOOPERATION NABU Baden-Württemberg

LandesJagdVerband Baden-Württemberg e.V.

NUVD

Ökologische Bildungsstätte Oberfranken Naturschutzzentrum Wasserschloß Mitwitz

RUNDER TISCH Naturschutz NF e.V.

Ökologie Soziales Ökonomie

Gefördert durch:

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bundesamt für Naturschutz

Bayerischer Naturschutzfonds

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

13 Teilprojekte erhalten zudem Mittel von regionalen Institutionen. Diese und weitere Informationen zum Projekt sind unter www.rebhuhn-retten.de abrufbar.

Die Inhalte geben die Meinung des Zuwendungsempfängers wieder und müssen nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.